

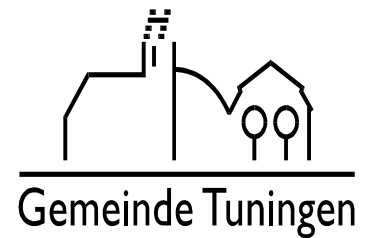
Gemeinderat

Drucksache Nr. GR-2022-000090

öffentlich

Az.: 022.3, 962.21

Verantwortlich: Anina Renner



Sitzung am: 15.12.2022

TOP: 9

Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG (§ 2b UStG-Anpassungs-Satzung)

Gäste: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Die Neuregelung des Umsatzsteuergesetzes aus § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) bewirkt eine grundlegende Änderung in der Umsatzbesteuerung bei den Kommunen.

Nach der alten Rechtslage unterliegt die Gemeinde nur in einzelnen Bereichen der Umsatzsteuerpflicht. Mit der neuen Regelung muss jede Einnahme separat hinsichtlich ihrer Steuerpflicht überprüft und nach komplexen Kriterien beurteilt werden. Maßgebliches Kriterium ist hierbei insbesondere die Möglichkeit eines zumindest theoretischen Wettbewerbs.

Hierfür wurden die Vorarbeiten für den Umstellungsprozess durch eine umfangreiche Einnahmentabelle bereits weitestgehend fertiggestellt.

Im Falle einer Umsatzsteuerpflicht gelten die in Satzungen, Verträgen oder sonstigen Vereinbarungen ausgewiesenen Gebühren und Entgelte als Brutto-Beträge, wenn keine abweichende Regelung vorhanden ist. Dies bedeutet, dass die Umsatzsteuer aus dem festgelegten Betrag zusätzlich abgeführt und damit zulasten der Gemeinde erhoben wird. Um die damit verbundenen Einnahmeausfälle und Rechtsunklarheiten zu verhindern, muss in sämtlichen Regelwerken, die betroffen sein können, vorsorglich eine Umsatzsteuerklausel aufgenommen werden (sogenannter „Steuer-Disclaimer“). Die Formulierung stammt aus der Mustersatzung des Gemeindetags und ist absichtlich sehr allgemein gehalten. Dies hat den Hintergrund, dass allein aus der Aufnahme der Umsatzsteuerklausel noch nicht abgeleitet werden kann, ob für die betroffene Einnahme tatsächlich Umsatzsteuer anfällt. Vielmehr kommt es hierbei auf den Einzelfall an, für den teilweise eine komplexe Detailprüfung nötig ist. Aufgrund der Dynamik des Steuerrechts und der sich stetig ändernden Rechtsprechung wird auf eine verbindliche steuerrechtliche Beurteilung und die konkreten Regelungen, ob für die einzelne Einnahme noch zusätzlich Umsatzsteuer anfällt und welcher Steuersatz anzuwenden ist, in Satzungen generell verzichtet. Ziel der Aufnahme einer Umsatzsteuerklausel in die örtlichen Satzungen oder Gebührenverzeichnisse ist, auf diesem Wege umsatzsteuerrechtliche Risiken im Kontext der Neuregelungen des § 2b UStG abzufangen.

Nach derzeitiger Rechtslage endet der Übergangszeitraum für die Anwendungen des alten Umsatzsteuerrechts zum 31.12.2022. Überraschend erhielt die Gemeinde am 16.11.2022 die

Mitteilung des Gemeindetags, dass seitens des Bundes nun eine Verlängerung des Übergangszeitraums um weitere zwei Jahre diskutiert wird. Zu beachten ist jedoch, dass über eine weitere Fristverlängerung noch nicht endgültig entschieden ist und diese noch nicht rechtskräftig im Bundesgesetzblatt verkündet ist. Daher empfiehlt es sich, die Satzungsänderungen auch für den Fall einer Verlängerung bereits vorbereitend vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an § 2b UStG gemäß der Anlage.